

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	46 (1949)
Heft:	8
Artikel:	Verhütung der Armut [Schluss]
Autor:	Kiener, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

46. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1949

Verhütung der Armut

Von Dr. Max Kiener, kant. Armeninspektor, Bern

(Schluß)

Wie viele junge Leute geraten aber in Schwierigkeiten? Wie oft kommen wir in den Fall, darüber zu entscheiden, wie einem Burschen oder einem Mädchen geholfen werden soll, damit sie nicht gänzlich mißraten? Sind wir für die richtige Beantwortung der damit zusammenhängenden Fragen wirklich genügend ausgerüstet? Wir haben allerdings viele Erfahrungen. Besitzen wir wirklich genügende Kenntnisse zur sichern Beurteilung der geistigen und charakterlichen Fähigkeiten und Eigenheiten solcher junger Menschen? Wir dürfen selbstverständlich keine Gelegenheit versäumen, um Einblick in die psychologischen Vorgänge im Menschen zu erhalten. Es ist aber kaum möglich, daß der Armenpfleger die für diesen Zweck nötige gründliche Fachausbildung sich aneignen könnte. Und wenn er sie besäße, so würde ihm die Arbeitslast kaum erlauben, sie wirklich voll auszunützen. Um in den Erziehungsfragen gründliche Arbeit leisten zu können, um schwierige Fälle richtig abzuklären, braucht es Zeit. Es ist nicht anders möglich, als daß wir uns an die *Erziehungsberatung* wenden, die an manchen Orten eingerichtet oder vielleicht in letzter Zeit ausgebaut worden ist. Selbstverständlich ist Erziehung in erster Linie Aufgabe der Eltern. Aber wenn diese ihr nicht gewachsen sind, muß ihnen Rat verschafft werden können, und zwar brauchbarer. Dabei stellt es sich nicht so selten heraus, daß die Schwierigkeiten, die bei den Kindern sichtbar werden, eigentlich die Ursache im Verhalten der Eltern haben. Dies gilt nicht nur für unsere Fürsorgefälle. Auch nicht unterstützte Eltern geraten mit ihren Kindern in Schwierigkeiten. Wir haben als Armenpfleger das allergrößte Interesse, daß auch die Konflikte in solchen Fällen richtig beseitigt werden. Gerade aus solchen Schwierigkeiten heraus können für später neue Fürsorgefälle angebahnt werden. — Die wachsende Kinderzahl verstärkt die Bedeutung des Beratungsdienstes auch deswegen, weil wir sicher auch mehr schwierige Kinder treffen werden, die, wenn nicht anders geholfen werden kann, Kandidaten

für unsere Erziehungsheime werden. Diese können aber nicht mehr Kinder beherbergen, als sie Platz haben. Wenn keine andere Lösung möglich ist, so müßten neue Anstalten gebaut werden. Die Erziehungsberatung kann uns in wertvollster Weise helfen, wenn sie so ausgebaut wird, daß sie nicht nur knappen Rat erteilen, sondern im Einzelfall auch behandeln, also miterziehen, kann. Diese Forderung dürfte eine der wichtigsten und dringendsten sein, die wir zu stellen haben. Es bleibt daneben dann noch genug zu tun, um den unfähigen Eltern in der Bewältigung ihrer übrigen Aufgabe zu raten, sie anzuleiten und dafür zu sorgen, daß sie ihre Arbeit im Haus und außerhalb desselben richtig erfüllen. Man könnte — obenhin betrachtet — glauben, die Pflegekinderfrage sollte in die erste Linie gestellt werden. Sie ist nicht zu vernachlässigen, aber es muß doch immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Pflegekinderfrage überhaupt nicht bestünde, oder wenigstens lange nicht so groß wäre, wenn nicht so viele Eltern ihren Kindern gegenüber versagen würden.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des ZGB haben wir auf diesem Gebiet mit den *Vormundschaftsbehörden* zusammenzuarbeiten. Häufig müssen wir feststellen, daß diese Zusammenarbeit gar nicht ganz leicht ist. Gegenwärtig ist es doch noch so, daß die Vormundschaftsbehörden im allgemeinen die Familien und deren Kinder eher weniger kennen als die Armenbehörden. Es röhrt dies wohl daher, daß bei Ausübung der Armenfürsorge man gezwungen ist, sich sehr genau über alle Teile eines Haushaltes Rechenschaft zu geben. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit getroffener Maßnahmen können daher bei beiden Organen gelegentlich recht verschieden sein. Wir beobachten immer wieder, daß man an vielen Orten gerne bereit ist, in erzieherischen Fragen irgendwelche Versuche zu machen, ohne wirkliche Gründe dafür zu haben. Weil die Eltern häufig reklamieren, willigt man ein, wieder einmal zu probieren, ob es z. B. nicht doch am Ende anginge, den Eltern weggenommene Kinder wieder zurückzugeben. Solche Versuche mögen manchmal gerechtfertigt sein. Aber sie dürften nur unternommen werden, wenn eine genaue Prüfung vorausgegangen ist und wenn wirkliche Aussichten auf Erfolg vorhanden sind. Werden Versuche ohne diese Voraussetzung unternommen, so führen sie leicht zu einer Schädigung der betroffenen Kinder. Wir dürfen nicht vergessen, daß im Menschenleben einmal verlorene Jahre nicht wieder eingeholt werden können. Dies gilt namentlich auch in der Erziehung! Wird hier falsch gehandelt, so kann die Zeit in doppelter Weise verloren sein, indem nicht nur keine Förderung, sondern eine Schädigung eintritt. Allfällig vorher unternommene Erziehungsanstrengungen, z. B. in einem Erziehungsheim, können zunichte gemacht werden und zwar in sehr kurzer Zeit. Einblick in diese Zusammenhänge muß jeder Fürsorger zu erwerben suchen. Die ausgebauten Erziehungsberatung wäre auch in dieser Hinsicht geeignet, uns hier einen großen Schritt weiterzu bringen.

Mit der Erziehungsberatung in engstem Zusammenhang steht auch die *Berufsberatung*. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn wir hier der Meinung Ausdruck geben, daß die Zusammenarbeit zwischen der Berufsberatung und den Erziehungsfachleuten ungenügend ist. Jedes hiefür begabte Kind soll einen passenden Beruf erlernen können. Diese Forderung ist heute nicht mehr bestritten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß neben den intellektuellen und manuellen Fähigkeiten auch die charakterlichen Voraussetzungen genügen müssen. Ist dies nicht der Fall, so sind Enttäuschungen nicht zu vermeiden und eventuell aufgewendete Geldmittel nutzlos vertan. Trotzdem müssen wir alle Anstrengungen unternehmen, um möglichst allen jungen Leuten eine Berufsausbildung mit auf den Lebensweg geben zu

können. Versagen sie aus erzieherischen Gründen, so ist die Nacherziehung zu veranlassen. Auch hier muß ganz besonders vor Versuchen, die nicht genügend begründet sind, gewarnt werden. Gerade in dieser Zeit können Jahre unwiederbringlich verlorengehen. Wenn im jugendlichen Alter Schwierigkeiten auftreten, darf man nicht vergessen, daß jede erzieherische Korrektur Zeit, viel Zeit, beansprucht. Um Menschen umzugewöhnen, namentlich wenn man ihnen Übles ab- und Gutes angewöhnen will, braucht dies Jahre. Sind also hier Maßnahmen am Platz, so muß rechtzeitig eingegriffen und für rasche Durchführung gesorgt werden, sonst können wir leicht zu spät kommen. — In diesem Zusammenhang sei auf die Wichtigkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen hingewiesen, die, auch wenn eine andere Berufslehre durchgemacht wird, nicht ganz vernachlässigt werden darf. Vor allem jedoch sollte kein Mädchen, das keine normale Lehre absolvierte, ohne gründliche Ausbildung und Übung in hauswirtschaftlichen Arbeiten bleiben. Wir treffen mangelnde Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesem Gebiete in so vielen Unterstützungsfällen, daß wir diese Forderung mit vollem Recht erheben dürfen. Sie soll einen Teil der Verarmungsfälle verhindern.

Viele Erziehungsschwierigkeiten sind auf mangelnde Intelligenz bei Eltern oder Kindern oder beiden zurückzuführen. Die *Erziehung der Debilen* verschiedener Grade stellt ganz besondere Anforderungen. Sie kann nur von Leuten richtig geführt werden, welche die nötige Geduld und wenn möglich den Einblick in das Wesen des Schwachsinnes haben. Es lohnt sich auch in scheinbar hoffnungslosen Fällen den Versuch zu wagen. Hier ganz besonders ist es wichtig, die charakterliche Seite zu berücksichtigen und ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß schon die Kinder so gewöhnt werden, wie sie als Erwachsene sich verhalten sollen. Dies kann insbesondere in der Einstellung zur Arbeit recht früh erreicht werden. Im ganzen Lande herum sind viele Kräfte am Werk und arbeiten in diesem Sinne. Wir können die vorhandenen Einrichtungen nur in Anspruch nehmen. Leider ist die Zahl der Schwachsinnigen jedoch so groß, daß die zahlreichen Anstalten nicht allen Aufnahmeanforderungen genügen können. Hygieniker und Statistiker glauben festgestellt zu haben, daß die Zahl der Schwachsinnigen immer noch zunimmt! Es ist eigentlich nicht verwunderlich. Gesetzliche Schranken zur Heirat unter und mit Schwachsinnigen bestehen nicht, oder doch nicht genügende. Namentlich werden leichter Debole davon sicher nicht erreicht. Und gerade die Kinder von Debilen sind diejenigen, welche die Zahl der Schwachsinnigen vermehren. Diesem Umstand sollte in vermehrtem Maße Rechnung getragen werden. In früheren Zeiten haben wirtschaftliche und andere Voraussetzungen der Vermehrung solcher Leute gewisse Schranken gesetzt, welche durch unsere moderne Gesetzgebung beseitigt worden sind. Man kann und will selbstverständlich das Rad der Geschichte in dieser Hinsicht nicht zurückdrehen. Im ZGB haben wir den Artikel 97 über die Heirat von Geisteskranken. Es würde einer sehr geringen Ausdehnung dieser Geltung bedürfen, um berechtigten Begehren zu genügen. Wir werden nie zu einer Ausrottung des Schwachsinnes kommen, aber es geht auch nicht darum. Wir wollen auch nicht etwa die Fehler, die in dieser Richtung vor einigen Jahren in Deutschland begangen worden sind, übersehen. Trotz dieser Fehler muß gesagt werden, daß berechtigte Forderungen bestehen, die erfüllt werden können, ohne daß gegen unsere moralische Einstellung und gegen das Volksempfinden verstößen werden muß.

Damit kommen wir zu einer weitern Frage, die in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz zum Aufsehen geführt hat und auf die schon oft hingewiesen worden ist. Ich meine die allgemeine *Verlotterung moralischer Werte* und Begriffe.

Diese geht — im Ausland wohl noch stärker als bei uns — durch alle Bevölkerungskreise. Mit ihr im Zusammenhang stehen eng viele der Erziehungsschwierigkeiten, denen wir häufig begegnen. Hier sei jedoch speziell auf die Auswirkung bei den Erwachsenen hingewiesen. Die Rolle, welche Einrichtungen wie Bar und Dancing dabei spielen, muß richtig gewertet werden. Nicht diese Einrichtungen sind schuld an der Verlotterung der moralischen Werte. Sie helfen viel mehr mit, diese noch besonders deutlich sichtbar werden zu lassen. Sie bieten auch Gelegenheit für schwache Leute auf Abwege zu geraten. Als man diese neue Wirtschaftsform bei uns einführte, meinte man den fremden Touristen und andern Besuchern entgegenkommen zu müssen. Daß dies wenigstens teilweise ein Irrtum war, zeigte die seitherige Entwicklung. Die Aufgabe besteht darin, hier die Auswüchse zu bekämpfen und dafür zu sorgen, daß besonders gefährdete Mitmenschen nicht durch diese Einrichtungen geschädigt werden.

Unsere Gesetzgebung kann sicher nicht verantwortlich gemacht werden für alle Abwegigkeiten und Verirrungen, in die manche Menschen verfallen können. Die *Erziehungsarbeit* an Kindern und Erwachsenen ist vor allem eine Gemeinschaftsaufgabe des Volkes. Die wertvollen Menschen sollten sich noch viel mehr zur Verfügung stellen, um schwachen Mitmenschen beizustehen, um sie auf den rechten Weg zu führen. Es ist ganz begreiflich, daß viele an sozialen Aufgaben interessierte Bürger der Auffassung sind, vor allem oder nur durch positive Beeinflussung seien charakterlich schwächere Mitmenschen vor Fehlritten oder moralischem Versinken zu bewahren. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht der Erfahrung mit vielen Fürsorgefällen. Die positive Beeinflussung, der Kampf gegen sittliche und moralische Schäden auf diesem Wege ist sicher in die erste Linie zu stellen. Nur Verbote und Strafen haben nicht erzieherischen Einfluß.

Die Polizei ist nicht dazu da, das zu korrigieren, was Eltern, Schule, Kirche, Mitmenschen vernachlässigt oder verschuldet haben. Und doch scheint es unerlässlich, daß gegenüber denjenigen Mitmenschen, denen die moralische Kraft abgeht, die jeder Versuchung erliegen, auch andere Maßnahmen am Platze sind. Dies dient ihrem Schutze, wie auch dem Schutze der Allgemeinheit vor den Folgen der Fehlritte. In diesem Sinne darf eine strengere Beaufsichtigung der gefährlichen Dancings und Bars gefordert werden. So ist auch die Forderung nach deren möglichster Zurückdämmung zu verstehen.

In gleicher Weise sei noch auf eine weitere Erscheinung hingewiesen. In manchen kantonalen Strafgesetzbüchern waren das *Konkubinat* und die *gewerbsmäßige Unzucht* unter Strafe gestellt. Das eidgenössische Strafgesetzbuch kennt ihre Strafbarkeit nicht mehr. Diese Änderung war ein Rückschritt. Es hält heute außerordentlich schwer, gegen Personen etwas zu unternehmen, die sich der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben. Wer kann sie, die diesem Laster einmal verfallen sind, wieder auf andere Bahnen bringen? Sie bedeuten ganz besonders für junge Leute eine große Gefahr. Diese sollte besser bekämpft werden können. Wenn daher in nächster Zeit das Strafgesetzbuch einer Revision unterzogen werden soll, so wäre auch hier eine Korrektur nötig. Deswegen wird die Schweiz noch lange nicht zum Polizeistaat. Für die charakternellen, sich selber sichern Naturen, bedeuten vorhandene Gefahren keinen Grund, um Schaden zu nehmen. Andere aber lassen sich auf Abwege führen. Ohne besondere Gelegenheit hätten sie sich vielleicht halten können.

Zusammen mit Bar und Dancing wird auch die sogenannte dritte *Schnapswelle* genannt, die eine Gefahr für unsere Volksgesundheit darstellt. Die Trink-

gewohnheiten und gesellschaftlichen Gepflogenheiten sind ständigem Wechsel unterworfen, wie gegenwärtig überhaupt alles, womit der Mensch in Berührung kommt. Die Armenfürsorge hat vielleicht direkt von der dritten Schnapswelle noch nicht so viel gemerkt, wenn aber dagegen nicht energisch angekämpft wird, so dürften sich die Folgen auch in unserer Arbeit deutlich zeigen. Der Öffentlichkeit, den Behörden und den privaten Organisationen ist hier eine große Aufgabe erwachsen, damit aus einer Zeiterscheinung keine Volksschädigung entstehe. Seit Jahrzehnten hat die Eidgenossenschaft den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch führen helfen, indem sie hiefür wesentliche Geldmittel zur Verfügung stellte. Dieser langdauernden Anstrengung ist ohne Zweifel großer Erfolg beschieden gewesen. Um so überraschender kam daher vielen Schweizern die Tatsache, daß die gleiche Eidgenossenschaft ausgerechnet im Jubiläumsjahr 1948 eine Aktion für einen vermehrten Alkoholkonsum unternimmt! Hier stimmt etwas nicht! Man braucht gar nicht Abstinent zu sein, um sich daran zu stoßen, daß mit öffentlichen Geldern der Alkoholkonsum gefördert werden solle. Mit Stolz durften wir dieses Jahr auf 100 Jahre Bundesverfassung zurückblicken. Wir werden aber nie mit Stolz an diese sogenannte Hilfsaktion denken! Vom Standpunkt des Armenpflegers aus kann man nur Verwahrung einlegen und verlangen, daß sich solche Experimente nicht wiederholen.

Durch die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ist die Armenfürsorge an einem *Markstein* angelangt, der zwar nicht ein Ende bedeutet, aber doch einen Abschnitt der Tätigkeit begrenzt. In Zukunft werden wir uns wohl weniger mit alten Leuten zu befassen haben. Das *Hauptgewicht der Tätigkeit der Armenpfleger* wird verlagert auf die Familien, die Kinder, die Kranken und Invaliden. Arbeit bleibt hier genug. Diese Tätigkeit unterscheidet sich ganz deutlich von derjenigen, wie sie in einem allgemeinen Versicherungswerk geleistet werden muß. Wir müssen uns um den einzelnen Menschen, um die einzelne Familie bekümmern, ihnen beistehen, ihnen raten, sie anleiten und ihnen materielle Hilfe zukommen lassen, soweit sie eine solche benötigen. Niemals aber können wir nur mit Geldmitteln unserer Aufgabe gerecht werden. Wohl kommt nur die materielle Hilfe im Staatshaushalt zum Ausdruck. Dem einzelnen Fürsorgebedürftigen gegenüber sollen aber die moralische und beratende Betreuung voranstehen. Dies gilt ganz besonders gegenüber jüngeren Leuten, welche vorübergehend in Schwierigkeiten geraten. Sie sollen wieder daraus befreit werden. Sie müssen dazu ermuntert und angehalten werden, sich selbst herauszuarbeiten. — Wenn Kinder in ungünstigen Verhältnissen aufwachsen, fragt der Armenpfleger nicht zuerst, was es kostet, sie recht zu erziehen. Er sucht eine Lösung, die sachlich richtig ist. In erster Linie wird er auf das Wohl der Schutzbefohlenen bedacht sein. Daß er dabei auch eine finanziell verantwortbare Lösung suchen muß, versteht sich von selbst. Diese Arbeit ist sicher schwerer, als das Geld- und Gutsprachenbewilligen allein. Sie bietet aber viel Befriedigung, wenn es gelingt, gute Arbeit zu leisten und dem einzelnen Menschen wirklich auch zu helfen. Gute Sozialarbeit ist vielleicht im Moment teurer; dies ist aber gar nicht immer der Fall. Auf die Dauer jedenfalls kommt sie auch die Öffentlichkeit billiger zu stehen. Diese Behauptung wird durch das Ergebnis Jahrzehntelanger geschickter und konsequenter Fürsorgearbeit in bestimmten Gemeinden bestätigt. Daran müssen wir immer denken, wenn in einem bestimmten Fall auch einmal hohe Beträge benötigt werden, um die sachlich richtige Lösung zu ermöglichen. Allerdings ist es umgekehrt auch richtig, daß hohe Ausgaben noch gar nicht qualitativ gute Fürsorgearbeit bedeuten.

Die Fürsorgearbeit hat im Laufe der Jahre ein ganz anderes Gesicht erhalten. Frühere Zeiten verlangten die Bewilligung notwendigster Hilfen. Nachdem Versicherungswerke manche Armutursachen beseitigt haben, ist die *Vorsorge* immer mehr in den Vordergrund gerückt. Vorsorge im großen besteht vor allem in der Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeit auf diese oder jene Art, die Sicherung gegen Folgen von Krankheit, Unfall, Tod des Ernährers und Vorsorge für das Alter. Im einzelnen kommt dazu die Ertüchtigung der jungen Generation durch eine geeignete Erziehung, das Verunmöglichen von Fehlerziehung und damit die möglichste Sicherung des einzelnen jungen Menschen, indem man ihn so fördert, daß er mit Hilfe seiner eigenen, vor allem moralischen Kräfte, den Anforderungen des Lebens gewachsen ist. Dieses Gebiet der individuellen Förderung jedes jungen Menschen, das eigentlich eine Aufgabe der Eltern ist, gilt es heute richtig zu betreuen. Wo die Eltern versagen, haben die Behörden die Pflicht, für die Kinder in richtiger Weise zu sorgen. Hier liegt eine Hauptaufgabe, für die wir nicht genügend vorbereitet sind und für die genügend andere Spezialkräfte fehlen.

Darüber hinaus besteht eine Aufgabe, die alle angeht. Jeder von uns, aber auch jeder andere Schweizer, ist als Teil des Ganzen mitverantwortlich an der Entwicklung der jungen Generation. Jeder Erwachsene sollte immer auch daran denken, daß er für die Jungen Vorbild ist, denn wir gehören alle zusammen.

Genf. Das *Hospice général* (Armenpflege für die bedürftigen, verwaisten und alten Genferbürger) hat im Jahre 1948 an Unterstützung 906 718 Fr. gegenüber 790 265 Fr. im Vorjahr ausgegeben, also 116 453 Fr. mehr, was davon herröhrt, daß für die Auswärtigen erhöhte Aufwendungen gemacht werden mußten. Diese Unterstützungen verteilten sich auf 4134 Personen. Dazu kamen die Ausgaben für die Lehrlinge und die verschiedenen Anstalten des Hospice, so daß die gesamten Ausgaben für Hilfeleistung auf 2 006 986 Fr. stiegen. Unter den Anstalten bemerken wir zwei neue: les Maisons familiales „Les Ecureuils“ mit Platz für je 14 Kinder. Nach den Bildern im Berichte sind sie prächtig am See gelegen und recht geeignet, den Kindern ein gesundes Familienleben zu ersetzen. Das Kapitalvermögen betrug Ende 1948 4 410 092 Fr. In den 80 Jahren ihres Bestehens (gegründet 1869) hat die bürgerliche Armenpflege Genfs 64 Millionen Franken ausgegeben. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß 1948 von der Bevölkerung Genfs nur 33,5 % (68 497) Bürger des Kantons waren (1870 waren es noch 43,5 %). 1948 wohnten 98 876 (= 48,3 %) kantonsfremde Schweizer in Genf.

W.

Neuenburg. Aus dem *Bericht des Departements des Innern über das Armenwesen im Jahre 1948* ist als wichtigstes die Volksabstimmung vom 20. Mai 1948 zu erwähnen, in der mit 9033 gegen 2978 Stimmen ein Artikel 68 bis mit folgendem Wortlaut in die Verfassung aufgenommen wurde: Das Gesetz kann den Gemeinden die Verpflichtung auferlegen, sich unter finanzieller staatlicher Mithilfe mit der Unterstützung der Schweizerbürger, die nicht dem Kanton Neuenburg als Bürger angehören, aber auf seinem Gebiete niedergelassen sind, zu befassen, wenn es sich um Angehörige der Kantone handelt, die ihrerseits die Verpflichtung auf sich nehmen, die auf ihrem Gebiete niedergelassenen Neuenburger zu unterstützen. — Die Bedingungen dieser gegenseitigen Unterstützung werden gesetzlich festgelegt. — Der Große Rat hat auf einen Bericht des Staatsrates den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Neuenburg zum interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung, sowie ein Projekt über die Revision des Gemeindegesetzes und der öffentlichen Unterstützung und des Kinderschutzes beraten. Für Unterstützungen im Jahre 1947 haben die neuenburgischen Gemeinden 2 114 355 Fr. gegenüber 1 872 545 Franken im Vorjahr aufgewendet. Diese Erhöhung um 241 810 Fr. erfolgte, weil die Zahl der Kranken im Vergleich zu der Kriegszeit angewachsen ist. Die Unterstützung